

## **131.3**

### **Verordnung über die Beglaubigungen durch die Gemeindeammänner (Änderung)**

(vom 25. September 2002)

*Das Obergericht beschliesst:*

I. Die Verordnung über die Beglaubigungen durch die Gemeindeammänner vom 19. Oktober 1977 wird wie folgt geändert:

Titel:

### **Verordnung des Obergerichts über die Beglaubigungen durch die Gemeindeammänner**

§ 4. Abs. 1 und 2 unverändert.

Die Übereinstimmung der auf einer Fotografie abgebildeten Person mit derjenigen, auf die das mit der Fotografie versehene Dokument lautet, darf nur beglaubigt werden, sofern die beglaubigende Person der Bildaufnahme selber beigewohnt hat oder diese Übereinstimmung sich mit völliger Sicherheit aus der Vergleichung von Abbildung und abgebildeter Person ergibt.

§ 6. Wo die besonderen Umstände es rechtfertigen, ist der Gemeindeammann befugt, einer ihm bekannten Person das persönliche Erscheinen zu erlassen und die Anerkennung ihrer Unterschrift und die Unterzeichnung im Beglaubigungsregister durch eine bevollmächtigte Person vollziehen zu lassen (§ 247 Abs. 2 EGzZGB).

Die Vollmacht muss amtlich beglaubigt sein und die Erklärung enthalten, dass die ausstellende Person und gegebenenfalls das Unternehmen, als deren Organ sie handelt, alle Formen einer missbräuchlichen Verwendung derselben selber trage, auf Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen Staat, Gemeinde und Gemeindeammann verzichte und sich ihnen zur Schadloshaltung gegenüber Ansprüchen Dritter verpflichte. Diese Vollmachten sind bei den Akten zum Beglaubigungsregister aufzubewahren.

Abs. 3 unverändert.

§ 7. Bei der Beglaubigung der Unterschrift eines Vertreters oder einer Vertreterin einer Einzelfirma, einer Handelsgesellschaft oder juristischen Person ist der Unterzeichner oder die Unterzeichnerin nur mit den eigenen Personalien zu nennen, und es ist durch entsprechende Einschränkungen der Anschein zu vermeiden, dass mit der Beglaubigung der Unterschrift auch die Befugnis zur Zeichnung für die Firma bescheinigt werde.

Abs. 2 unverändert.

§ 8. Die Beglaubigung von Unterschriften wird in der Regel nach folgender Formel durchgeführt:

«Die Echtheit der vorstehenden, in meiner Gegenwart vollzogenen (... persönlich anerkannten ... durch die/den Bevollmächtigte/n NN anerkannten ...) Unterschrift der/des mir persönlich bekannten NN (oder) ... der/des durch Vorlegung eines ... (Bezeichnung der Ausweispapiere) sich ausweisenden NN ...

(oder) ... der/des NN, deren/dessen Identität von der/dem mir persönlich bekannten NN bestätigt wurde ..., wird hiermit amtlich bezeugt.»

Ort, Datum und Unterschrift.

Abs. 2 unverändert.

§ 10. Für die Sicherung des Datums einer Privaturkunde ist nach § 250 EGzZGB zu verfahren.

II. Diese Änderung tritt am 1. August 2003 in Kraft.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Obergerichts

Der Präsident:  
Bornatico

Der Generalsekretär:  
Zimmermann